



---

**Resolution 1799 (2008)****verabschiedet auf der 5836. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 15. Februar 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1771 (2007) und 1794 (2007), sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*unter Hinweis* auf seine Absicht, die in der Resolution 1771 (2007) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rückführer bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;
  4. *beschließt*, das Mandat der in Ziffer 9 der Resolution 1771 (2007) genannten Sachverständigengruppe für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;
  5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-